SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein SG Süd/Blumenau München Handball" im folgenden „Verein" genannt.
(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung ins Vereinsregister wird der Namenszusatz eingetragener Verein, in der abgekürzten Form e.V. hinzugefügt. Der vollständige Name soll „Förderverein SG Süd/Blumenau München Handball e.V." sein.
(3) Der Verein hat seinen Sitz in München.
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports in München. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an die Vereine FTM München Süd e.V. und FTM Blumenau e.V. zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke der Handballabteilungen, insbesondere im Jugendbereich.
(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Die Mittel des Vereins und die Spenden an den Verein dürfen nur zur Erstattung der dem Verein erwachsenden Kosten und für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Auslagenerstattung begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" gemäß §52 Abs.2 Nr. 21 AO in der jeweils gültigen Fassung.
(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
(5) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(6) Der Geschäftsbetrieb soll aufwands- und ausgabenmindernd erfolgen. Daher sieht die Kommunikation grundsätzlich die elektronische Form vor.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
(2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand nicht binnen eines Monats widerspricht. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
(3) Jedes Mitglied des Vereins ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
(4) Ein jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben, auf die er in der Regel binnen fünf Tagen Zugriff hat. Er hat für die Gültigkeit bzw. Änderung seiner E-Mail-Adresse eigenverantwortlich Sorge zu tragen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
(2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres, mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist, zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand gegenüber in elektronischer Form (E-Mail) erklärt werden. Eine Unterschrift, bei einem Austritt in elektronischer Form (E-Mail), muss der E-Mail angehängt sein.
(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden:
   a) wenn das Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet,
   b) bei schweren Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
   c) bei unehrenhaften Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

   Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Dafür ist dem Mitglied eine Frist von zwei Wochen zu gewähren.
(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Form von Geld zu leisten.
(2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung per Beschluss. Es steht jedem Mitglied frei einen höheren Beitrag zu leisten.
(3) Der Beitrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig und ist auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres in voller Höhe zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:
   a) die Mitgliederversammlung
   b) der Vorstand

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
   a) dem 1. Vorsitzenden,
   b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
   c) dem Vereinskassier.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Vereinskassierer.

(2) Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Die Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben.
   a) Einberufen der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
   b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
   c) Verwaltung des Vereinsvermögens
   d) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
   e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen,
   a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
   b) einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
   c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten.

(2) Der Vorstand ist zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von mindestens 49% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in elektronischer Form (E-Mail) unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Änderungen des

Vereinszwecks oder der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von ¾ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

(7) Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

(8) Über den Ablauf einer jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11. Kassenprüfung

(1) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von einem Jahr zu wählen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

(3) Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Vereine FTM München Süd e.V. und FTM Blumenau e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke ihrer Handballabteilungen zu verwenden haben.

§ 13 Gültigkeitsbeginn

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 06.09.2017 beschlossen und tritt nach Beschlussfassung von der Gründungsversammlung am 06.09.2017 und entsprechender Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Martin Mentzel
Vorsitzender

Michael Habermann
Schatzmeister

Anlage 1 zur Satzung des Vereins „Förderverein SG Süd/Blumenau München Handball e.V."

Bestätigung der Satzung

Philip Dietrich, Planegger Str. 94, 81241 München .....

Ute Frankenberg-Höge, Implerstr. 60, 81371 München .....

Michael Habermann, Auenstr. 44, 80469 München .....

Christian Haub, Genovevaweg.2, 80686 München .....

Martin Mentzel, Windeckstr. 24, 81375 München .....

Johannes Wätje, Dorfstr. 49, 86947 Schwabhausen .....

Markus Wuttke, Pfingstrosenstr. 85, 81377 München .....